

## Satzung über die Ehrung verdienter Bürger<sup>1</sup> in der Gemeinde Nörvenich

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Nörvenich am **15.11.2018** die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger in der Gemeinde Nörvenich beschlossen:

### **§ 1**

Die Gemeinde Nörvenich ehrt verdiente Bürger sowie Personen, die sich um die Gemeinde Nörvenich besondere Verdienste erworben haben durch

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) die Verleihung der Ehrenbezeichnungen "Altbürgermeister" und "Ehrenratsmitglied",
- c) die Verleihung des Goldenen Ehrenringes,
- d) die Verleihung der Ehrenplakette,
- e) die Überreichung einer Ehrenurkunde.

### **§ 2**

Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 34 GO NRW).

### **§ 3**

Die Verleihung der Ehrenbezeichnungen "Altbürgermeister" und/oder "Ehrenratsmitglied" setzen eine mindestens 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit in dieser Funktion voraus. Sie können erst nach dem Ausscheiden verliehen werden.

### **§ 4**

Die Verleihung des Goldenen Ehrenringes setzt eine 25-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Bürgermeister oder eine mindestens 40-jährige Tätigkeit im Rat voraus. Das Recht zum Tragen des Goldenen Ehrenrings ist höchstpersönlich. Der Goldene Ehrenring wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter überreicht.

### **§ 5**

- (1) Eine Ehrenplakette wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter überreicht nach herausragenden Verdiensten um die Gemeinde Nörvenich.
- (2) Eine Ehrenurkunde wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter überreicht
  - a) nach einer ununterbrochenen 15-jährigen Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsvorstehertätigkeit,
  - b) bei Bediensteten der Gemeinde Nörvenich anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren im öffentlichen Dienst,
  - c) nach einer ununterbrochenen Tätigkeit von 25 Jahren bei der Gemeinde Nörvenich.

<sup>1</sup> Die personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen. Der einfacheren Lesbarkeit halber, wird im Text jedoch nur ein Geschlecht verwandt.

**§ 6**

Den Beschluss über eine Auszeichnung oder Verleihung fassen folgende Vertretungsgremien:

- a) Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" → Rat  
und "Ehrenratsmitglied"
- b) Goldener Ehrenring → Rat
- c) Ehrenplakette der Gemeinde Nörvenich → Rat
- d) Ehrenurkunde → unmittelbar durch die Verwaltung

Die Beratungen über die Auszeichnung bzw. Verleihung erfolgen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.

**§ 7**

Die von der Gemeinde übergebenen Goldenen Ehrenringe gehen in das Eigentum der Beliehenen über. Das Recht zum Tragen des Goldenen Ehrenringes ist höchstpersönlich. Nach dem Tod des Beliehenen verbleiben die Auszeichnungen im Besitz der Hinterbliebenen. Sie dürfen weder vom Geehrten noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

**§ 8**

Über eine Ehrung nach § 1 a)-d) wird eine Urkunde gefertigt.

Der Goldene Ehrenring trägt das Wappen der Gemeinde Nörvenich und das Verleihungsdatum. Die Ehrenplakette umreißt das Gemeindegebiet und trägt die Aufschrift „Dank und Anerkennung für herausragendes Engagement um die Gemeinde Nörvenich“.

**§ 9**

Wenn eine Ehrung ein Amt oder eine Tätigkeit in der Gemeinde Nörvenich von einer bestimmten Dauer voraussetzt, werden ein Amt oder eine Tätigkeit in den Vertretungen der ehemaligen Gemeinden und des früheren Amtes sowie in der früheren Amtsverwaltung angerechnet.

**§ 10**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger in der Gemeinde Nörvenich vom 11.03.2009 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 21.11.2018

In Vertretung

  
Michael Reutter  
Beigeordneter